Sitzungsvorlage Nr. V/2021/0111

Zuständig: Büro der Bürgermeisterin
Verfasser: Zevenbergen, Doris

STADT AHAUS
DIE BÜRGERMEISTERIN

Ahaus, 09.03.2021

Beratungsfolge

Rat	**23.03.2021**	**TOP Ö**	**10**

Beratungsgegenstand

Finanzielle Zuwendungen für fraktionslose Ratsmitglieder

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt, dass das fraktionslose Ratsmitglieder Reinhard Horst (WLA) gemäß § 56 Abs. 3 Satz 6 GO NRW statt Sachmittel und Kommunikationsmittel zum Zwecke der Vorbereitung auf die Ratssitzung rückwirkend ab Beginn der Legislaturperiode finanzielle Zuwendungen in Höhe von 27,78 Euro monatlich erhält.

Sachdarstellung

Gemäß § 56 Abs. 3 GO NRW gewährt die Gemeinde den Fraktionen und Gruppen aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung.

Auch wenn es im Rat der Stadt Ahaus keine Gruppen gibt, da schon von Fraktionen ab einer Größe von zwei Mitgliedern gesprochen wird, wird der Terminus zur Berechnung der Pauschale zu Grunde gelegt. Demnach erhielte eine Gruppe mindestens eine proportionale Ausstattung, die zwei Dritteln der Zuwendungen entspräche, die die kleinste Fraktion (Anm.: 2 Mitglieder) nach § 56 Abs. 1 S. 2 GO NRW erhält oder erhalten würde.

Einem Ratsmitglied, das keiner Fraktion oder Gruppe angehört, stellt die Gemeinde in angemessenem Umfang Sachmittel und Kommunikationsmittel zum Zwecke seiner Vorbereitung auf die Ratssitzung zur Verfügung. Der Rat kann stattdessen beschließen, dass ein Ratsmitglied aus Haushaltsmitteln finanzielle Zuwendungen erhält, die die Hälfte des Betrages nicht übersteigen dürfen, die eine Gruppe mit zwei Mitgliedern erhielte.

In der Sitzung des Finanzausschusses hat Ratsherr Horst von der WLA die Gewährung von finanziellen Zuwendungen für sich als fraktionsloses Ratsmitglied beantragt.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 27.02.2013 beschlossen, dass jede Fraktion einen jährlichen Grundbetrag von 400 Euro sowie einen monatlichen Betrag von 25 Euro je Fraktionsmitglied erhält.

In Anwendung des § 56 Abs. 3 S. 5 ff. GO NRW ergibt sich hierdurch für ein fraktionsloses Ratsmitglied folgende Berechnung:

Auszahlungsbetrag kleinstmögliche Fraktion (2 Mitglieder):	1.000,00 €
Auszahlungsbetrag einer entsprechenden Gruppe: (§ 56 Abs. 3 S. 4 GO NRW: 2/3 des Auszahlungsbetrages kleinstmögliche Fraktion):	666,67 €

Auszahlungsbetrag fraktionsloses Ratsmitglied:
(1/2 des Betrages n. § 56 Abs. 3 S. 4 GO NRW) 333,33 €

Zu beachten ist, dass nach Maßgabe von § 56 Abs. 3 Satz 3 GO NRW der Bürgermeisterin jährlich ein Verwendungsnachweis vorzulegen ist.

Finanzielle Auswirkungen

☒ Ja ☐ Nein

Budget:	**Politische Gremien**	**01.01**
Maßnahme:		

Ergebnisplan:

Pos.	Bezeichnung	Betrag in €
16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	333,33

Finanzplan:

Pos.	Bezeichnung	Betrag in €
15	Sonstige ordentliche Auszahlungen	333,33

Bislang sind für Zuwendungen an Fraktionen jährlich 15.000 Euro im Budget 01.01 eingeplant. An die sechs Fraktionen werden derzeit pro Jahr 14.700 Euro ausgezahlt.

Anlagen
keine